

Bei der Entschlieung über die Genehmigung ist über die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen zu entscheiden und es ist ihnen eine ablehnende Entscheidung unter Angabe der Gründe zu eröffnen.

Art. 5.

- (1) Nach ihrer Genehmigung ist die Ortsbaufassung in der Gemeinde öffentlich bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung tritt die Ortsbaufassung in Wirksamkeit, wenn nicht in ihr selbst ein späterer Zeitpunkt hiefür festgesetzt wird.
- (2) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Feststellung oder Aufhebung einer Ortsbaufassung werden im Verordnungsweg getroffen.

Art. 6.

Wird die Genehmigung einer Ortsbaufassung oder ihrer Aufhebung unter Bezugnahme auf ihre Gesetzwidrigkeit von dem Ministerium des Innern versagt, so steht dem Gemeinderat die Rechtsbeschwerde zu. Vor einer Abänderung der angefochtenen Entscheidung sind von dem Verwaltungsgerichtshof diejenigen zu hören, die Einwendungen gegen die Beschlüsse der Gemeindekollegien erhoben haben.

Zweiter Abschnitt.

Anlage der Orte und Ortsstraen.

Art. 7.

- (1) Dem Gemeinderat liegt ob, auf Grund sachverständiger Beratung nach Bedürfnis neue Ortsbaupläne festzustellen und bestehende Ortsbaupläne abzuändern. Die Beschlüsse des Gemeinderats, vor deren Fassung in zusammengesetzten Gemeinden die gesetzlichen Ver-